

Förderrichtlinien familiäre Kinderbetreuung der Gemeinde Behamberg

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gilt für alle Familien, die ihre Kleinkinder zu Hause betreuen und nicht durch eine außerfamiliäre Betreuung durch eine institutionelle Tagesbetreuung bzw. durch Tagesmütter, Tagesväter, oder Tageseltern betreuen lassen. Dies gilt für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Eintritt des verpflichtenden Kindergartenjahres.

Als Familie im Sinne dieses Gesetzes gelten eheliche Lebensgemeinschaften österreichischer Staatsbürger und/oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer Gemeinde in NÖ ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern) und Lebensgemeinschaften alleinerziehender österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehöriger anderer EWR-Mitgliedstaaten, die in einer NÖ Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit ihrem Kind (ihren Kindern).

Personen, denen gem. § 3 des Asylgesetzes 2005 Asyl gewährt wurde und Familien anderer Nationalitäten sind, falls die weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie zutreffen, ebenfalls Familien nach den NÖ Familiengesetz gleichgestellt.

Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter des Kindes (der Kinder) im Sinne der bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist das Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil).

2. Einreichfrist

Die Antragstellung ist jährlich bis spätestens einen Monat nach Vollendung des nächsten Lebensjahres bei der Gemeinde Behamberg einzubringen.

3. Auszahlungsart

Die Auszahlung erfolgt in Form von Gemeindegutscheinen im Wert von € 10,00/Monat im Nachhinein.

4. Verfahren

1. Der Auszahlungsantrag um Wertschätzung der familiären Kinderbetreuung der Gemeinde Behamberg ist mittels Auszahlungsantragsformular beim Gemeindeamt Behamberg einzubringen.
2. Ein Antragsformular ist bei der Gemeinde Behamberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Behamberg erhältlich.

Diese Richtlinie tritt mit 13. September 2018 in Kraft.